

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dies ist nun unsere vierte Informations-Email zur weiteren Entwicklung der geplanten und umgesetzten Hilfsmaßnahmen in Sachen Corona. Wir haben bewusst etwas länger mit dieser Ausgabe gewartet um in der täglich neuen Sachlage nicht noch mehr Hektik zu verbreiten.

Inzwischen wächst schon allein der erste Überblick zu einem regelrechten Nachschlagewerk an, so dass ich darauf hinweisen muss, dass wir in dieser E-Mail nicht alle Punkte bis ins letzte Detail ausarbeiten können. Insbesondere muss ich darauf hinweisen, dass ich bei länderspezifischen Förderungen nur auf Sachsen abgestellt habe.

Wenn es in einzelnen Punkten Fragen gibt oder wir etwas übersehen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Wie immer sind bei rot markierten Überschriften seit der letzten Information neu hinzugekommen.

Inhalt

1. Hilfsmaßnahmen über SAB und KfW
 - a. Zuschuss Bund
 - b. **Darlehen SAB**
 - c. Darlehen
2. Hilfsmaßnahmen Agentur für Arbeit und Sozialversicherung
 - a. **Grundsicherung für Unternehmer**
 - b. **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**
 - c. **Kurzarbeitergeld (KUG)**
 - d. **Stundung von SV-Beiträgen**
3. Hilfsmaßnahmen Finanzämter
 - a. Vorauszahlungen
 - b. Stundungsmaßnahmen
 - c. **Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung**
 - d. **Steuer- und SV-freie Lohnbestandteile**
 - e. **Steuererleichterungen Gastronomie**
 - f. **Spendenerleichterungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise**
4. Sonstige Hinweise
 - a. Grundsteuer
 - b. Abschlagszahlungen Gas/Strom/Wasser
 - c. Tilgungsaussetzungen
 - d. Mietminderungen/Stundungen

1. Hilfsmaßnahmen über die SAB

a. **Soforthilfe-Zuschuss Bund**

Sie finden alle Angaben zu dem Programm unter www.sab.sachsen.de unter dem Punkt „**Soforthilfe-Zuschuss Bund**“.

Folgende Unternehmen könnten den Antrag stellen:

- Alle Unternehmen im Haupterwerb bis 10 Angestellte, die
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind und
- durch die Pandemie in **existenzbedrohende** wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Das bedeutet: die fortlaufenden Einnahmen werden in den folgenden drei Monaten voraussichtlich nicht ausreichen, um den fortlaufenden Sach- und Finanzaufwand zu decken.

Die Staffelung erfolgt nach dem aus den Medien bekannten Raster (bis 5 VZ-Angestellte: bis 9.000,- EUR und bis 10 VZA: bis zu 15.000,- EUR). Die konkrete Zuschusshöhe orientiert sich an dem fortlaufenden Aufwand der nächsten 3 Monate (5 Monate falls Mieter/Pachten um mindestens 20% nachgelassen wurden).

Zu beachten sind also die folgenden zwei Voraussetzungen:

- Bedürftigkeit, die spätestens bei einer Prüfung anhand einer Liquiditätsplanung nachzuweisen ist.
- Die Höhe orientiert sich dann am fortlaufenden Aufwand, d.h. Privatentnahmen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt!

Für Unternehmer mit sehr geringem laufenden Aufwand sollte zusätzlich die Beantragung von Grundsicherung geprüft werden (siehe Punkt 2.a.)

Steuerlich sind die Zuschüsse als Einkommen in der jeweiligen Einkunftsart (gewerblich/freiberuflich) zu qualifizieren.

b. Soforthilfe-Darlehen

Sie finden das Programm unter www.sab.sachsen.de unter dem Punkt „Soforthilfe-Darlehen „Sachsen hilft sofort“

Folgende Unternehmen könnten den Antrag stellen:

- Jahresumsatz per 31. Dezember 2019 beträgt maximal 1 Mio. EUR
- Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen und der Liquiditätsbedarf besteht für diese Einrichtungen
- Unternehmen war per 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund
- Prognose für einen Umsatzrückgang beträgt mindestens 20 % für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise

Inzwischen können auch Unternehmen mit über 1 Mio Jahresumsatz und bis 100 Mitarbeitern das Soforthilfe-Darlehen beantragen. Bitte beachten Sie, dass diese Unternehmen zusätzlich eine Bescheinigung des Steuerberaters über den Liquiditätsbedarf benötigen. Wir prüfen entweder die von Ihnen aufgestellte Liquiditätsprognose oder stellen mit Ihnen gemeinsam eine Prognoserechnung auf.

Die Konditionen sind:

- keine Sicherheiten
- zinslos
- Laufzeit 10 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei
- Möglichkeit von 10% Nachlass bei Sondertilgung innerhalb der ersten 3 Jahre

Der Antrag ist nach meiner ersten Sichtung vergleichsweise einfach zu stellen, dabei können wir Sie unterstützen. Wenn Sie den Antrag selbst stellen, beachten Sie bitte insbesondere die folgenden Punkte:

- Falsche Angaben sind Subventionsbetrug: Unternehmen, die bereits vor der Corona-Krise überschuldet waren oder in Schwierigkeiten, sollen nicht von dem Programm erfasst werden
- Die Liquiditätsbeihilfen dürfen nicht zu einer Umschuldung bestehender Finanzverbindlichkeiten genutzt werden.
- Der Nachweis des Finanzierungsbedarfs sollte mit einem Mindestmaß an Planung untersetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass nun auch landwirtschaftliche Unternehmen und Sportvereine eigene Kreditprogramme erhalten haben, die ebenfalls über die SAB abrufbar sind.

c. Kurzfristige KfW-Kredite

Im folgenden Link erhalten Sie Informationen dazu: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wir können Sie bei der Antragstellung beraten, allerdings ist hier der Weg über die Hausbank zu gehen – wie schnell und unkompliziert das dann tatsächlich gehen wird, wird von der Hausbank abhängen. Nach derzeitigem Stand empfehlen wir eher das Beihilfeprogramm über die SAB.

2. Laufende Hilfsmaßnahmen für Unternehmen

a. **Grundsicherung für Unternehmer (Harz IV)**

Unternehmer können die Grundsicherung beantragen ohne Ihre Selbstständigkeit aufgeben zu müssen. Die Antragstellung ist nicht speziell erleichtert, **jedoch wird die Vermögensprüfung für die ersten 6 Monate entfallen, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.**

Damit kann – gerade wenn der Zuschuss nicht hoch genug ausfällt – ggfs. eine kurzfristige Überbrückung erreicht werden. Bitte beachten Sie dazu die FAQ der Arbeitsagentur hier: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

b. **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

In das Infektionsschutzgesetz wird ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020. Siehe dazu auch:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Interessant könnte die Regelung dann sein, wenn ein KuG-Anspruch nicht besteht (bspw. weil noch ausreichend zu tun ist), der/die Arbeitnehmer jedoch ihre Kinder betreuen müssen und daher vorübergehend nicht zur Arbeit kommen können. Bitte halten Sie hier ggfs. Rücksprache mit Ihren Lohnbearbeiterinnen.

c. **Kurzarbeitergeld (KuG)**

Für den ersten Überblick ist die nachstehende Seite der Arbeitsagentur sehr hilfreich: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Das vereinfachte KUG-Verfahren greift rückwirkend zum 1.3.2020. Wenn wir die Anträge für Sie stellen sollen, melden Sie sich bitte bei uns und wir werden im Rahmen der Lohnabrechnung Umfang und Vorgehen abstimmen.

Wie nun aus der Presse zu entnehmen ist, soll das KuG ab dem 4. Monat KuH-Bezug stufenweise erhöht werden. Die gesetzliche Regelung dazu steht noch aus.

d. **Stundung von SV-Beiträgen**

Beiträge können auf Antrag hin bis zum 30.9.2020 gestundet werden, dazu wurden die Regelungen etwas erleichtert. Wir können den Stundungsantrag für Sie mit der Lohnabrechnung erstellen.

Der GKV-Spitzenverband hat jedoch klar gestellt, dass zuvor vorrangig andere Möglichkeiten der Unterstützung (Kreditprogramme, Fördermittel, KuG etc.) auszuschöpfen sind.

Ein entsprechendes Schreiben finden Sie dazu hier: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

Daher sollte zuvor genau geprüft werden, ob hier überhaupt Aussichten auf Erfolg bestehen.

3. Maßnahmen der Finanzverwaltung in der Corona-Krise

a. **Herabsetzung der Vorauszahlungen (ESt, GewSt, KSt)**

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer sind recht einfach zu erreichen. Grundsätzlich sollte bei einer Herabsetzung auf 0 EUR eine erneute Überprüfung im Herbst erfolgen, um ggfs. hohe Nachzahlungen in 2021 zu vermeiden. Wenn wir für Sie eine Herabsetzung beantragen sollen, melden Sie sich bitte bei uns.

b. **Stundungsmaßnahmen: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer**

Die Stundung von Zahlungen zur

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Umsatzsteuer

soll auch zinslos auf Antrag problemlos sein. Bei der Umsatzsteuer gilt es jedoch zu prüfen und die Liquidität abzuwägen. Wer derzeit keine Umsätze macht, hat im Zweifel einen Erstattungsanspruch. Zu beachten gilt auch, dass aufgeschoben nicht aufgehoben ist!

Die Stundung der Gewerbesteuer liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinden und wird derzeit unterschiedlich behandelt, soweit die Kammereien in der gegenwärtigen Lage überhaupt in der Lage sind, die Anträge zu bearbeiten.

Nach derzeitigem Stand wird die Lohnsteuer (Abzugssteuer) nicht gestundet.

c. **Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung**

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln (BMF v. 23.4.2020).

Bitte beachten Sie, dass dies nicht als Stundungsinstrument mißbräuchlich genutzt werden darf.

d. **Steuer- und Sozialversicherungsfreie Zahlungen an Arbeitnehmer**

Das BMF hat am 9.4.2020 zu den 1.500 EUR steuerfreien Leistungen ein Schreiben verfasst. Die Sonderleistung kann an die Arbeitnehmer zwischen März und Dezember 2020 bis 1.500 steuer- und sv-frei gezahlt werden, darf aber nicht an Stelle des regulären Lohns gezahlt werden, d.h. sie müssen zusätzlich gezahlt werden und muss auf den Lohnkonten aufgezeichnet werden.

Risikohinweis: Problematisch an dem BMF-Schreiben ist die Tatsache, dass es sich um eine reine Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums handelt, die nach unserer Ansicht nicht durch die gesetzliche Regelung des §3 Nr. 11 EStG gedeckt ist. Das heißt, die Auszahlungen könnten in einer Prüfung angegriffen und von Gerichten gekippt werden. Das ist bei einer ähnlichen Grundkonstellation auch schon einmal vorgekommen (beim sog. Sanierungserlass).

Wir gehen allerdings davon aus, dass der politische Rückschlag bei einer so breit angelegten Förderung zu groß wäre. Daher schätzen wir das Risiko, dass diese Leistungen im Nachgang durch eine übereifrige lokale Finanzverwaltung angegriffen und bis vor die Finanzgerichte getragen werden, als eher gering ein.

e. **Steuererleichterung Umsatzsteuer in der Gastronomie**

Die Bundesregierung hat sich auf eine Ausnahmeregelung für die Besteuerung von Speisen geeinigt, die befristet vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 nur noch mit 7% statt 19% besteuert werden sollen

Eine konkrete gesetzliche Regelung steht dazu noch aus, wie auch eine Klärung von Abgrenzungs- und Sonderfällen, die solche Änderungen stets nach sich ziehen.

Wir empfehlen allen Gastronomie-Mandanten schon heute eine entsprechende Neuprogrammierung der elektronischen Kassen zeitnah einzuplanen, da eine Erleichterung oder Aufhebung der strengen Aufzeichnungspflichten nicht in Aussicht steht!

f. Spenden- und Hilfs-Erleichterungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Das BMF hat am 9.4.2020 im Zusammenhang mit der Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene eine Reihe von Erleichterungen erlassen

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spender
- Möglichkeit zur satzungsfremden Hilfe für gemeinnützige Vereine
- Unentgeltliche Zuwendungen an Geschäftspartner, die unmittelbar und nicht unterheblich von der Corona-Krise betroffen sind
- Erleichterter Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durch Einnahmen im ideellen Bereich

Wenn Sie hier noch tiefer gehende Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

4. Weitere Maßnahmen und Hinweise

a. Erlass/Teilerlass der Grundsteuer bei eigenbetrieblich genutzten Gebäuden

Bei eigenbetrieblichen Gebäuden, die auf Grund der Corona-Krise leer stehen oder nicht genutzt werden (bspw. Gaststätten, geschlossene Fertigungsbetriebe etc.) kommt ein Erlass oder Teilerlass ab einer Minderung des Ertrags oder der Nutzung von 20% in Frage. Dies kalkuliert sich nach dem Verhältnis der Minderung der Ausnutzung im Vergleich zum Durchschnitt der vorherigen Jahre.

Die entsprechenden Anträge können wir für Sie stellen. Beachten Sie jedoch das Aufwand/Nutzen-Verhältnis: nach unserer Erfahrung lohnt sich der Antrag erst, wenn die Erstattung 200 EUR oder mehr bringt.

b. Herabsetzung von Abschlagszahlungen Gas / Strom / Wasser

Wenn Sie durch Schließung des Geschäftsbetriebs betroffen sind, prüfen Sie Ihre Abschlagszahlungen an die Versorger: in der Regel wird auch Ihr Verbrauch in diesen Zeiten deutlich sinken, so dass eine Anpassung der Abschläge sinnvoll sein kann.

c. Tilgungsaussetzungen

Prüfen Sie, ob es ggfs. einfacher und schneller ist, mit finanzierenden Banken eine Aussetzung der Tilgung zu verhandeln, als die Neuaufnahme von Darlehen.

d. Mietminderungen / Stundungen

Sprechen Sie mit dem Vermieter und verhandeln Sie ggfs. eine Stundung oder Nachlass der Miete. Prüfen Sie bitte auch, unter welchen Umständen Sie ggfs. jetzt schon eine Minderung der Monatsmieten bei Umsatzmieten vornehmen können.

Beachten Sie bitte, dass ein Mietnachlass von mindestens 20% die Berechnungsbasis für den Sofortzuschuss erhöht!

Beachten Sie auch die gesetzlichen Änderungen im Mietrecht, die unter Umständen ein Zurückhalten der Miete und eine „erzwungene“ Stundung auch im gewerblichen Bereich ermöglichen. Wenn Sie dies prüfen lassen wollen, kontaktieren Sie hierzu bitte einen Fachanwalt für Mietrecht.

Wir werden diese Informationen nach unserem Stand regelmäßig aktualisieren. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns. Unsere telefonische Erreichbarkeit ist zwar etwas eingeschränkt, aber wenn Sie uns eine kurze E-Mail schreiben, rufen wir Sie gerne zurück.

Wenn Sie diese Informationen nicht erhalten möchten, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail.

Ich wünsche Ihnen guten Mut und beste Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Christoph von Zahn

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten bis zum 30.4.2020:

Mo-Do 9:00-15:00

Fr Telefonisch 9:00 bis 12:00

Per E-Mail erreichbar: steuerberatung@vonzahn.de

von Zahn Steuerberatungsgesellschaft mbH

Leipziger Straße 24
01662 Meißen

Telefon 0 35 21 / 46 98 0

Fax 0 35 21 / 46 98 98

Eingetragen beim Amtsgericht Dresden | HRB 21731
Geschäftsführer:

Hans-Joachim von Zahn, Betriebswirt BA | Rechtsanwalt | Steuerberater
Hans-Christoph von Zahn, Diplomkaufmann | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

eWeb-Adresse: www.vonzahn.de

Hinweis zum Datenschutz

Der Inhalt dieser Email sowie etwaiger Anlagen hierzu sind vertraulich und ausschließlich für den Gebrauch durch den Empfänger bestimmt. Soweit eine Weitergabe oder Verteilung nicht ausschließlich zu internen Zwecken des Empfängers geschieht, wird jede Weitergabe, Verteilung oder sonstige Kopierung untersagt. Diese Email ist ausschließlich für den in der Adresse genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Email sein, informieren Sie bitte den Absender unverzüglich.